Litt. B. No 13.

Acta

der Feuerlöschanstalt
in der Suburb. und Inbenser Vorstadt
die Feuerlöschungs Angelegenheiten betreffend.

Jahrein

Jahrauf Angelegenheiten betr.

Feuerlöschen.

v. Jahre 1841. u. f. w.

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
121
(18)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Litt. B. No 13.

Acta

der Feuerlöschanstalt
in der Suburb. und Lebuser Vorstadt
die Feuerlöschungs Angelegenheiten betreffend.

Jahrein

Jahrauf Angelegenheiten beider
Innungen.

v. Jahre 1841. u. f. w.

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
121
(18)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Litt. B. N. 13.

Acta.

Gegenseitige Immatrikulation

beider Universitäten.

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
121

staff_1-313_ba1-tit27-nr121
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Triplicat

Infolge
von Auburn
Inbuscher Berg
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Christian
[illegible]
[illegible] Berr
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Triplicat

Acta Franz gegen Fr.

Actum Frankfurt a. O. d. 21 März 1841.

In Folge des Antrages und Gesuchs der Gemeinde der Suburbe Vorstadt vom 12 Febr. c., (der Einrichtung der Lebuser Vorstädtischen Quartiers betr.)

wird den Gemeinden sich über das Abschaffen zum Fischen nach den Teichen und Gestängen einzeln zu erklären, und gleichzeitig zum Fischen abzusetzen

sollen sich hierüber Gemeinden, und zwar die der Suburbe Vorstadt durch den Deputirten Meister Benjamin Richter, Christian Schwartz, und Wilhelm Dörlick hierher in der Absicht der zuletzigen Alternativ des Lebuser Vorstadt Bernh. Ludwig Matzdorff beschieden, um die Sache zur Abschaffung zu bringen.

Nachdem darüber pro et contra verhandelt, so wurde beschlossen: daß die Fischerei nach den Teichen und Gestängen nicht früher als 6 Uhr Morgens bei einer Strafe von 5 Thlr. abgefischt werden darf. Allein falls die Fischerei gegen den Verbot handelt, so wird er bei der Gemeinde zu Recht sich zählt angeklagt, und fällt auch die Strafe zu entrichten haben.

Beide Theile waren damit übereingestimmt, daß Schließlich dieser Verhandlung dem Assessorat Acten beigefügt werden sollen.

Vorgel. genehm. und unterschrieben.

Christ. Matt. Matzdorff z. Altenau.
Bernhard Ludwig Matzdorff
Daniel Benjamin Matzdorff.
C. Schwarz
Christ. Dan. Matzdorff

Wilhelm Fritsche
Heinrich Fritsche
Ernst Schade
Wilhelm Schade.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

Samuel Heinrich Richter Jüngster Alter Mann

Benjamin Richter
Wilhelm Dudley
Martin Lindemann
Christian Schwantke } Alte

Johann Richter
J. F. Jeanisch
Johann Martin Schmädicke
Gottfried Ascherich
Benjamin Hoffmann.
Daniel Langelotz.
Benjamin Schmädicke
Johan Friedrich Kanitze
Jüngster Beisitzer.

Christian Richter
Friedrich Kanitze

Cru
der Mysteriös
der Güter

Frankfurt a/O. 22/4 1875

An

die Königliche Eisenbahn-Commission
der Güterbahnhof

Hier

Mit Bezug auf die von Ihnen gefertigte Zuschrift vom 17. d. M. erwidern wir, daß wir, so bald es thunlich, unsere Plätze auf dem hiesigen Güterbahnhof wieder einrichten werden daß wir uns in dem Geleise Ihnen gegenüberstehen.

Jetzt ist dies nicht ausführbar da wir durch die aufgestellten Kleinen Bahnhöfe gehindert sind und müssen genau thunlich in einer Reihe stehen.

Wir glauben damit diese Verhandlungsangelegenheit erledigt und zeichnen mit vollkommenen Gruß

Ergebenst

Die Eisenbahn-Commission des Güterbahnhofs
des Ostbahnhofs

Matzdorff.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

18

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

18

Obwohl die fischige Fischereiberechtigung nach dem ihr an, stehenden Privilegio vom 15. Juni 1699. das Recht hat, die Oder von hier unterwärts bis nach Gartz und Stettin zu befischen, so ist es doch nach Lage der, jetzigen Ortsverhältnisse, daß das Amt Kienitz dieser ganz allgemein anerkannten Gerechtigkeit gegenüber eine besondere Fischerei Gerechtigkeit in Bezug auf die Oder, soweit sie die Grenzen des Amtes Kienitz berührt, reservirt hat. Dadurch hat nämlich letzteres das Recht, zwischen Güdenwiese und Neuendorf mit dem sogenannten Abwässerungs von Beutelsamen bis zum Anschwerer, oder so lange das Wasser von den Wiesen offen ist, in der Oder ausschließlich zu fischen, wogegen der fischigen Gerechtigkeit Anschwerer bis Beutelsamen das Recht der Befischung der Oder an diesem Platze zusteht. Hiermit stimmen auch die Aussagen der mit diesen Verhältnissen bekannten ältesten Leute in den B. vorgeschlagenen Vernehmungen überein. Die fischige Fischerei Gerechtigkeit wird auch das Recht des Amtes Kienitz nicht beschränken können, das diejenigen Fischer, welche in der Zeit von Beutelsamen bis zum Anschwerer die Oder befischen wollen, sich stets dazu die Erlaub

und das Amt gegen Entwässerung einer Fläche einzugehen haben. In neuerer Zeit sind dergleichen Abdrängungen selbst gänzlich unterblieben, weil wahrscheinlich die Fischerei von dem gedachten Stalle in der Oder nicht ergiebig genug gewesen sein mag; indessen sind die letzten Fischgelegenheiten von dem Fischer Bergermann Scheller noch und zwar am 24. Oktober 1837. für 5 zweifaustliche Fischen à 15 Sgr. mit 2 Rthl. 15 Sgr. und am 3. Oktober 1839. mit 2 Rthl. entgolten.

Um nun Wiederholungen über dieses Verhältniß vorzubeugen, ersuchen wir den Wasserbau-Inspektor, Meliorations- und Bau-Inspektor der hiesigen Provinz des Rest des Amtes Kienitz, die Oder in der Gegend von Sydowswiese unterhalb bis Neuendorf mit dem gegenwärtigen Verhältniß von Lebenthalsmühle bis zum Kreuzgraben, soweit es bei der Tiefe des Wassers von dem Winter erlaubt ist, aufmerksam zu besichtigen, genau zu lassen, und das Erforderliche aufzunehmen. Sowohl uns mit den Anlagen dieser Verfügung binnen 6. Wochen einzureichen.

Frankfurt a/O. 15. Januar 1847.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen & Forsten

gez. Metzer

An
den Wasserbau-Inspektor
Nr. 283/47. fin.

Mit diesem Schreiben wird nicht allein die Sache der Müller Heller und der Fischer Landsberger, sondern überhaupt

Erklärung

der Gebrüder ~~[illegible]~~ Fischer-Innungen auf die Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung praeclusivi vom 15. Januar 1847. Deren zufolge die Innungen des Kreises Kienitz:

„die Oder in der Gegend von Hohenwalde und selbst bis Neuendorf mit dem so genannten Vorfluthe von Letzelstromü bis zum Deichschen, oder solange das Wasser von dem Winter-Ufer ist unbeschränkt zu befischen,

monopolisiren sollen.

Um Verdunkelungen über diesen Rechtsfall bei zu vermeiden und deshalb in dem engeren Kreise darzustellen, ist es nöthig, das besagte Vorfluthrohr, sodann das zum Fischen bestimmte mit diesem Netze aufbewahrte Revier sowie die Fischzeuge der Zug genannt und endlich die Art und Weise wie mit diesem Netze gefischt wird näher zu beleuchten.

Das Vorfluthrohr ist ein aus Lehm und Steinen zusammengeschlagenes gewölbtes Rohr, welches die ganze Breite der Oder einnimmt.*

Zur Bewirkung dieses Netzes muß ein dazu geeignetes Revier vorhanden sein, dergestalt, daß an einem Ufer eine wenigstens mittelmäßig breite Sandbank sich befindet, daß ferner der Zug wenigstens einige Morgen grosse Grundfläche und die mehrste Vertiefung sich von dem der besagten Sandbank gegenüber liegenden Ufer hinzieht.

Nun wo ein solches Revier vorhanden ist kann das Vorfluthrohr zur Anwendung kommen und zwar auf folgende Weise:

Das Garn wird, während das obere Ende desselben an dem oberen Ende der Sandbank festgehalten wird, quer über die Oder geschossen und es muß desselben von der Vertiefung gerade bis an und durchfortwährend Rücksicht der Mannschaft

* Mit diesem Netze darf nicht wegen der Tiefen der Mittelwasser und der Fischer Zeugbänker, Uferstellen geschossen werden.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

welche sich in dem an dem andern Ende des Garns befestigten Stabe befindet, gezogen der Länge nach an die Handbank anschlagen, damit es allgemein an dieselbe ausgezogen werden kann.

Was nun die Hauptsache betrifft, so sind die Fischereigenossenschaften, dem Anscheine nach durch das Aufkommen einer neuen Fischerei-Ausübung in der Oder unentschieden zu Gunsten gestanden. Die besondern Vorrechte jeder ausschließlichen Recht der Fischerei in der Oder, prescht in Beziehung auf die verschiedenen Nahrungen, als auch der Berechtigkeit und Zeit, sie besonders das Recht zu haben: die Oder von Fürstenberg bis nach Stettin auf allen Seiten Grenzen also nach auf der Grenze des Kreises Kienitz von Schwiebus unterhalb bis Neudorf, ebenso von Lunitzbrücke bis Küstrin als auch von Küstrin einen jeden Fischer bis Lunitzbrücke einschließen zu dürfen.

Nach §13 des Privilegii der Fischergenossenschaften sollen in diesen die Fischerei auf der Oder von Fürstenberg bis Stettin ausgeschlossen werden. Gleichwohl wird am Ende dieses §:

> „allen Dolls Gleichheit zwischen dieses gnädigen Privilegii hiermit ernstlich anbefohlen: ohne alle Fischer und Fischerinnen keinen Einhalt noch Hinderniß ihres Fischens zufügen zu lassen.

Hiermit ist ohne Zweifel nicht anzunehmen, daß die Genossenschaftsfischerei bis zur Grenze Kienitz von Lunitzbrücke bis zum Küstrin ausgeschlossen sein sollen.

Die Genossenschaftsfischer bestreiten auch daß sich diejenigen Fischer, welche in der Zeit von Lunitzbrücke die Oder befischen wollen, gegen die Gerichtsbarkeit des Amtes Kienitz gegen Entrichtung einer Taxe eingezogen haben.

Die Genossenschaften haben die Oder von Fürstenberg bis Stettin, die

Ga

Gegend von Schönwiese bis Neundorf mit eingefischt, sowohl wie
alle noch auf Lowtschalowmi befindlichen, ohne sich daran die Erlaubniß
des Amts Kieritz eingeholt zu haben. Dieß ist so wohl in Ansehung
der Fischerei geschehen, wie es allerdings alles Einspruchswürdigen
Zeugen erwiesen werden kann.

Daß der Fischer Meister Gegenmann Scheller vom Amte Kieritz, so lange
er Teiche in der gemeinschaftlichen Gegend mit Karpfen besetzt hat, wirklich
15 Rthl. bezahlt hat ist keines Weges richtig, ebenso wenig
als daß Scheller Lehrbriefe gehabt, zu welchen er seine Lehrlinge
15 Rthl. nur dafür gezahlt: daß diejenigen Fischer vom Kieritz welche,
wenn auch nicht mit einem solchen Verfahren, wie der oben be-
zeichnete, auf die Fischerei mit kleineren Netzen in den Oder bei Kie-
ritz betreiben, von dem ganzen Scheller belegten Zug verschonen müssen.
Diese Angabe findet schon in der Geringfügigkeit der gezahlten
Entschädigung ihren Beweis, denn es läßt sich nicht denken daß das Amt
Kieritz, in welchem Inspektor das unbedingte Recht zur Fischerei
in der Oder von Schönwiese bis Neundorf hätte die geringste Ver-
nachlässigung der Oder ähnlichen Fischereien, die Vermietung von Fischerei
wörtlich für funfzehn Silbergroschen vergessen wird.

Erkundet hat aber auch einer daß diejenige Fischermeister, welche
diese kostspielige Fischerei, wozu ein so großes Garn und so viel
Mannschaft erforderlich sind, verbunden mit den Stromfischerei
daß derselbe nur immer von einem Zug befischen kann, weil
sich nie mehrere solchen Zuge, wie der oben angeführte ver-
standen sind, die auch bestraft sein muß daß die Fische von diesem
Zuge nicht durch andere weniger wertvolle Fischer wegfangen werden
weshalb sich aber auch der Scheller zu der kleinen Entschädigung
von wörtlich 15 Rthl. verstanden hat

Die

die Kosten einiger Ackerschläge sichern den Abschnitt, man nämlich ein solches auf ihrer Grenze verfaulen ist, mit den Frankfurter Abgeordneten gemeinschaftlich, in diesem letzteren Fall bezahlen die letzteren keine Entschädigung, wie dieß seit einigen Jahren die Bohrsater zu Fall war.

Frankfurt a/O. 29ten
Februar 1847.

Die Altmeister der beiden
hiesigen Schuhmacher-Innungen
Bernh. Ludwig. Matyd orff
Heinrich. Seltsche
Ferdinand Schäller.
Christian Schwartze.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia

An

die

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia.

An
die vereinigte Fischer-Innung der Lebuser Vorstadt
hier

Frankfurt a/O. 10 Feb. 1848.

Auch die in letzterer Zeit erfolgte Forderung eines Fischer-Gesellen die hiesige Zunft ohne Gemeinigenthum zum Fischer-Meister gelangt, scheint die dortige Innung den § 9 ihrer Privilegien nicht richtig deuten zu wollen, denn derselbe sagt ausdrücklich:

„Derjenige soll, so in unserer Zunft kommen und Fischer werden will, zuvor drei, resp. zwei Jahre bei einem Fischer gelernt und seine Gesellen-Jahre zur Lade gezahlt haben, und wenn er Meister werden will, muß er erstlich das Bürgerrecht erlangt und zuletzt sein eigen Haus in der Lebuser Vorstadt haben oder solches in Jahr und Tag sich anschaffen."

Aus diesem § geht deutlich hervor, daß der so das Meisterrecht dort erlangen und die Begünstigung des Gesetzes des § 9 benutzen will, zuvor dort gelernt, die bestimmten Gesellen-Jahre zur Lade entrichtet und seinen Wohnsitz in der Lebuser Vorstadt haben muß, wie dieselbe auch unsere Privilegien nach bestimmter ausdrückt. Von allen diesen Bedingungen ist aber der zuletzt genannte Meister bei jetzt bekannt geblieben und ist derselbe nur zum Geld-Meister gemacht. Wir finden diese Begünstigung dem § 9 widersprechend und für das Festhalten ~~[illegible]~~ der Privilegien bei der Innungen höchst nachtheilig, kann daher den Betreffenden nicht als Meister anerkennen so lange derselbe die vorgeschriebenen Bedingungen nicht

nicht erfüllt, oder wenigstens seine Nachsicht in der dortigen Angelegenheit genommen hat. Wir erwarten daß Ew. Maestät. Zunft diese Gewerbe-Eigenmächtigkeit lediglich beseitige widrigenfalls wir gezwungen sind die Rechte unseres Privilegiums auch an Orte des dortigen möglichst höher zu stellen und zugleich anzuzeigen daß schließlich nur einer Sporer Meister sein Geld verlieren kann und zuletztlich soll der pr. Schwartz Sr. Eingriff aber gesondert werden soll es die Sippen als Meister allein entscheiden muß weil sonst ein Unschicklicher diese Begünstigung nicht entgegenarbeitet werden kann.

Den heiligen Schutz unsers Maestät. Innung empfehlend zeichnet mit besten Innungs Gruß

Der Vorstand.

der Gub. Vorstadt. Sippen Innung

Copia

An
die maestät

Die Un
leider
der Pri
die in
Innung
Dutzing
Magiste
daß es
die Gr
hier ja
auf Mi
" Mis. D
Der Kie
also lei
vielleicht
des Ma
Innung
Stadt
einzu
es sagt
von
werden
Sachen
Mais Ko
Privileg
Innung
daß ein
zu verzi
Meister
Innung
Stadt Privilegium
Innung
der Gub. Vorstadt
vielleicht
auch
Meister
wenn

Copia

Frankfurt/O. d. 4. März 1858

An
die nachbarliche Fischer-Innung der Lebuser Vorstadt.

Die Euch zugekommene Antwort von Ew. M. ist leider nicht geeignet unsere Bedenken in betreff der Privilegiums-Frage zu beseitigen weil wir die irrige Auffassung des §19 nach immer nicht anerkennen können. Die Euerseits ausgesprochene Deutung des besagten §. wird jedoch von höheren Regierungs-Beamten anerkannt und Uns bedeutet daß es uns einer geringen Anstrengung bedarf um die Gewährung der Privilegium bedeutend zu erleichtern. Für jedes Privilegium ist an Gesuch der Regierung auf Widerruf, so auch die Ueberlieferung, und beginnt dann!! „Wir, Friedr. Wilh. u. s. w. verleihen hiermit u. s. w.“!
Den Fischern und Fischgängern in der Lebuser Vorstadt ist also durch ihr Privilegium, §1. die Gewerbefreiheit des Fischfangs verliehen und §19 bestimmt die Form zur Erlangung des Meisterrechts mit der Bestimmung, daß der Lehrling, wenn er in der Lebuser Vorstadt gelernt und daselbst einheimisch geworden ist, desselben auch auf die Fischerei verfolgt werden kann ohne Besitzer eines Hauses zu sein, es sagt aber nicht daß diese Begünstigung jedem, auch von außerhalb kommenden Fischergesellen gewährt werden muß!“ Wie dieses in letzter Zeit geschehen ist.!

Das Privilegium steht den Fischern und Fischgängern in der Leb. Vorstadt welches jedoch nur Jenigen so die Meister werden will auch in der Lebuser Vorstadt erlernen

Wir können solche eigenmächtige Erweiterung des Privilegiums, wie dieser Fall auch von Regierungs-Beamten benannt wird, nicht billigen und wenden daß eine mögl. Abmachung sich auf der Beschluß zurückzuziehen wird, um doch die so lange erhaltenen Rechte dieses Innungs wegen einiger Fehler Leitung

zu

zur Last nicht zu entziehen.

Es ist nicht zu läugnen daß der pp Schwarz über kurz oder lang durch Erwerbung eines Hauses [illegible] zu kommen, aber jedenfalls muß er auf meinem Rathe [illegible] dort seine Wohnsitz haben wenn die Gelegenheit erhält werden soll, denn wenn auch diese nicht zur Bedingung gemacht würde, dann könnte solche Übergriffe so zahlreich werden daß zuletzt alle fremden und auch einheimische Fischergesellen, und diese brauchen sich jetzt schon durch als Meister hantieren; denn mit richtigen Papieren können sie ja nicht abgewiesen werden, sie müßen nehmen wo sie wollen; dadurch würde nicht allein das Fischerkommen jedes Hausbesitzenden Meisters geschmälert, sondern auch den Bestimmungen der neuen Fischerei-Ordnung – Nicht zu viel Fischerei berechtigte zu nehmen – entgegen gearbeitet und der Behörde der rechte Anlaß gegeben werden die Privilegien zu vermehren.

Wenn ein Meister Zunft der betreffenden Ansicht nicht beitreten können so ist derselbe durch Zwangsbeschluß dahin zu Protokoll zu bringen, wir können so lange dieses nicht geschehen unsere Antwort nicht zurück ziehen und müßten im Nothfall die Hülfe der betreffenden Regierung anflehen.

Nach möglichst genauer Erwägung wird ein Meister Zunft unsere Antwort gewiß anstehen, Und die Abschrift des erwähnten Protokolls zufüg. [illegible] und dadurch die weiteren Schreibereien vielleicht beendet.

In dieser Hoffnung zeichne mich Hochgeehrter

Der Vorstand
der Fischer Innung der Gub: Vorstadt.
Albrecht.

Hochzuehrender

Ihr Ergebener

Ihr
die wohlwöblichen

Fu
10 d.
[illegible]
Gube
d
[illegible]
[illegible]

Frankfurt a/O. den 17ten Februar 1878

An
die ansässige Fischer Innung der Hübner Vorstadt

Hier.

In Bezug der an uns ergangenen Zuschrift vom 10ten d. M. im Betreff, des von uns zum Meister ernannten Fischergesellen Schwarz haben wir uns veranlaßt der ansässigen Fischer-Innung der Hübner Vorstadt zu erwiedern:

daß ihre Auffassung des §. 9 unserer Privilegien eine vollständig irrige ist dieser Paragraph lautet wörtlich wie folgt:

„Wer derjenige, so in unserer Zunft kommen und Fischer werden will oder mit Fischen zu handeln gedenket, derselbe soll wenn es ein Fremder, drei Jahr, wenn es aber eines dortigen Meisters Sohn zwei Jahr bei einem Fischer lernen, und der Fremde jedes mal bei Annehmung und Lossprechung 2 Thaler, und vor die sonst gewöhnliche Tonne Bier zwei Thaler, eines Meisters Sohn aber jedesmal bei Annehmung und Lossprechung Einen Thaler, und anstatt der Tonne Bier zwei Thaler der Lade zu zahlen und denen Meistern zugeben schuldig und gehalten seyn.

„Und wenn er Meister werden will muß er erstlich einen Rock mit Silberglöcken anwand

Sein

„spie, und der zunft Stuhl Schular verlangen muß zu„
„gleich auch wieder sein eigenes Haus in der Lebus„
„schen Vorstadt haben, und also Rauch und Schmaus
„halten oder ein Jahr und Tag sich solches verschaffen.
In den bezüglichen Paragraphen ist nur von Fremde
und Meistersöhne die Rede und bestimmt derselben
was jeder bei seiner Aufnahme zu zahlen hat und ein
langer ergelernt haben muß um aufgenommen
zu werden, dieser Theil des betreffenden Paragraphen
hat der pc Schwarz durch Vorlegung seines Gesellen
schein und durch Zahlung der betreffenden Gebüh„
ren vollständig genügt, was den zweiten Punkt
oder Absatz des betreffenden Paragraphen betrifft,
das derjenige der Meister werden will, erstlich
mit dem Rath mit Eidespflichten verwandt sein
muß, so kann dieser Punkt gar nicht mehr erörtert
werden, denn diese Eidespflicht welche das Privile„
gio vorschreibt existirt für Niemand mehr. Ferner
sagt der Schlußsatz zugleich, er muß in der Lebu„
ser Vorstadt ein eigenes Haus besitzen oder sich ein
solches innerhalb ein Jahr und Tag anschaffen.
Was das letztere also betrifft, so sind wir erst berech„
tigt nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist von
den Zunftmeister den Nachweis zu fordern, das er die„
ser Vorpflichtung resp. Bestimmung des Privilegii
nachgekommen ist. Es ist demnach berechtigt in die
sen Jahr und Tag das Gewerbe als Fischermeister aus
zuüben und haben wir kein Recht ihn vorzuschrei„
ben wo er in dieser Zeit, welche ihm unser Privilegium
als Frist verstattet wohnen soll oder darf, da dieses
in dem Privilegio in keiner Weise vorgeschrieben ist.

Wir

Wir würden uns mit derartigen Vorschriften Uebergriffe erlauben die wir in keiner Weise verantworten können.

Wir ersuchen daher unsere verehrliche Schwester Innung der Lübener Vorstadt den vorbenannten Jungmeister in der Ausübung seines Gewerbes nicht zu stören, sondern auch ihm denjenigen Schutz angedeihen zu lassen den wir allen unseren Mitmeistern gegenüber schuldig sind. Bei einer etwaigen Sendung der Denunciation des Jungmeisters welche vollständig gesetzwidrig sein würde, würden wir auf Seiten unseres Jungmeisters stehen und dessen Gerechtsame unbedingt wahrnehmen.

In der Hoffnung daß mit dieser unserer Erklärung diese Angelegenheit erledigt ist, zeichnen wir mit collegialischem Gruß.

Der Vorstand
der Fischer-Innung der Lebuser Vorstadt
~~Ernst Matzdorff~~ Altmeister
Samuel Schwartz

Copeda

Hirschlich

Forsprecher

Pflegs

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Capsel

An
die städtische Polizei-Verwaltung der Leb.-Versicherungs-Gesellschaft
Berlin, den 7. Juni 1878

Auf unser Schreiben vom 6. März d. J. ist uns ~~Seitens~~ weder eine Bescheinigung, daß Sie auf Ihre Ansprüche zu gegenwärtigen, noch Ihnen das Ihnen bereits ausgestellte Attest erst letztgültig zuzusenden.

Gefälliger Zuschrift vom 6. März d. J. sind wir ersucht, mit Ihrer ges. Zuschrift vom 7. Juni d. J. die letztere Sache, nach der die Sache des Ehepaars Meyer, wegen der Schwierigkeiten, welche sich aus der Verzögerung der Ausstellung der letzten Sterbeurkunde ergeben, ~~Verzögerung~~ ~~Leben~~ unser Zeugniß nicht unterbreiten ~~und die Sache~~ ~~einer~~ ~~Sache~~ ~~nicht~~ ~~bei~~ ~~wiederkehrender~~ ~~Gelegenheit~~ ~~nicht~~ ~~durch~~ ~~Anzeigen~~ zu erledigen, daß wir die in einer wieder vorkommenden Meldung zur Meyer wegen der Verzögerung einer Sterbeurkunde zu bitten, die Verzögerung der 19. Juni Schreiben ein Zeugniß beider Zeugen zu geben und durch welchen nicht zur Verzögerung letztgültiger Entscheidung zu gelangen.

Der Vorstand der G. V. städt. Feuer-Sozietät.
H. W.
A. K.
L. V.
H. R.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

14

12

12

mber
1879.

ust or.
Aber.
k nar
nar
gegn.
e
ami.

9

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

An
den Magist. hiesiger Königl. Lebuser Vorstadt
hier.

Frankfurt a/O. 3. März 1878

Die auf gegebenen Antwort vom 15. d. M. ist leider nicht geeignet unsere Bedenken in Betreff des Privilegiums Respekt zu beseitigen, weil wir die einzige Auffassung des §59 nehmen nicht herausfinden können. Die Respekts aus gesehen Deutung des besagten § wird sogar von höheren Regierungs bem. ~~ten~~ ~~ausgesprochen~~ ~~und~~ als ~~bedenk~~ eine auch bedenkl. geringere Auslegung ~~und~~ die Grundsätze des Privilegiums ~~kaum~~ bedeutend erweitert ~~werden~~. Ein jedes Privilegium ist ein Gesetz der Regierung auf Widerruf, so auch die Anfragen, und bejaht damit!" Mitt. Fr. Wilh. in s. w. welches ist. Den Töpfern und Ziegelbrennern in der Lebuser Vorstadt ist also laut ihres Privilegiums §1. die Gerechtsame des Töpfens verliehen, und §9 bestimmt die Form zur Erlangung der Meisterrechte mit der Begünstigung, daß der Betreffende, wenn er in der Lebuser Vorstadt geboren und dadurch dort einheimisch geworden ist, dasselbe auch auf ein Haus erhalten werde, wenn ihm der Besitzer eines Hauses zu heiraten, es sagt aber nicht, daß diese Begünstigung, jedem auch wenn außerhalb Stammender Töpfergesellen zugesichert werden muß.

nur dieses in letzter Zeit geschehen ist.
Wir können solche ohne eigenmächtige Verletzung
des Privilegiums, wenn dieses selbst auch von Regierungs
Commissarien benutzt wird: nicht billigen und
erwarten daß eine Magist. Schwedt Zunft sich
auch der Ansicht zuneigen und nur der
die so lange vorhandene Brust bäckerzunft
wegen einiger Ihnen Leitung zur Lade nicht
zu entziehen. Es ist nicht zu leugnen
daß der gg. Schwarz über kurz oder lang das
Meisterrecht durch Heirathung eines Hauses er-
langen kann, aber jedenfalls muß der auch
während des Lehrlingsjahres dort seinen
Meisterstück haben, denn wenn auch dieses
nicht ~~[illegible]~~ wird, so können daraus über-
größere sehr bedenkliche auch gewerbliche
Gesellen unsere Zunft und auch Auswärtige
brauchen sich daraus, es würde durchgängig
Fischerei-Unbrauch des Gewerbes jedes einzelnen
nicht allein verhindert, wir würden sogar
der Bestimmungen der neuen Fischerei ordnung
(so wenig als möglich Fischer anzustellen) entgegen
handeln und dadurch unser Privilegium sehr ent-
gehen. Wenn nun Magist. Zunft der §9. ihres
Privilegiums nicht auch unser Ansicht deuten kann
so ist deshalb das recht durch Zunftbeschluß
protestiren, und können wir, so lange
dieses nicht geschehen unsere Ansicht nicht zurückziehen
hoffentlich wird ein Magist. Zunft unser Verlangen gewiß genügen
~~entsprechen~~, durch Abweisung einer beglaubigten
Abschrift des Inhalts obgedachten Protokolls dieser
Weitläuftigkeit begegnen, und dadurch weiteren unnützen Schreibereien
oder auch einer Entscheidung hoher Behörde ausweichen.
In dieser Erwartung zeichnen wir freundschaftlich Zunftgruß.

der Vorstand

nur wenn dieser Fall nicht eintritt

E und wenn in Betreff der Frage der Betriebs-Befugniß nicht

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

Beim Amt Lietzegöhren 28ten Aug.
am 30ten Pfennige an Lieferer
Lieferung der Amt 3 Pfaccaisiel Stück
Lieferung der Pfaccaisiel
Pfaccaisiel
Pfaccaisiel

Verhandelt Frankfurt a/O. d. 2 Juni 1844
in der Behausung des jetzigen Altermanns der Fischer-
innung in der Gubener Vorstadt, Benjamin
Richter.

Heute wurden beide Fischerinnungen nämlich die der Gub.
und die der Fischer Vorstadt zusammen berufen,
um darüber zu berathen, was für eine Strafe den
Einwohner in der Frankfurter Carl August Feider
Sohn der Wittwe und Lieutenant in der Frankfurter
Leidern zuerkannt werden soll, weil er in der alten Elbe
beim Fischen ~~auf~~ mit einer Waffe angetroffen, und
dabei von dem Fischermeister ~~Siegemund~~ Benjamin Schmädicke,
Fischergesellen Siegemund Schmädicke angefunden
worden. Die Wahrheit war dieser Feider
weil er zugleich Pächter des sogenannten Hackes
sei, die abgezogenen Karpfen zu euch gegeben
worden, und er Strafe 5 Stück Karpfen abgegeben
haben. Nachdem dem Feider diese Vorfälle bekannt
gemacht worden; so bat er es nicht so genau mit
ihm zu nehmen, da es das erste mal sei, und
willigte selbst, weil die Jungen nicht wieder wollen
eine Strafe zu zahlen, weil die Jungen zugestand
worden. Die Jungen machten ihm aber dabei bekannt,
daß wofern er noch nimmer beim Fischen betroffen
würde, daß ihm nicht allein das Netz genommen, sondern
auch 10 Stück an Strafe erlegen sollte. Der Feider
versprach auch diese Strafe nicht wieder zu fischen
~~und auf~~ Der Feider ~~und~~ erlegte sogleich die
Strafe mit 10 Stück und ersuchte der Altmeister Benjamin
Richter zur Verwahrung nach sich nehmen. Den übrigen
Rest versprach der Feider künftigen Mittwoch
den 14 Juli c. ohnfehlbar abzutragen, widrigenfalls
die Innungen berechtigt sein sollten eine Klage gegen
ihn anzustellen.
Vorgelesen u. unterschrieben

Zeichen
der Altermann beider Innungen
Chr. Marx. Matzdorff. Benj. Richter

Wilhelm
Nöbel

Vom Fischermeister Siegemund Schmädicke
am 28ten Juli 1844 an den
Fischer Carl August Feider
12 Stück an Strafe erhalten
mithin bestätigt
Fr. d. 29 Dec. 44. Th. Matzdorff.

13 – 22. 6
14 dto 15½.
28 ½ 24 8½
4. ctr. 33 31
2 10
23½.
12 9½ 4 n.
12 0

Fisch

Hauptb
Bonsto
Fischer
Lui

Hinr

1

G

J

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P. Ludw
G. Th. B
Dan: B

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Verhandelt Frankfurt a/O. am 25 März 1845
in der Behausung des Altermann Benjamin Richter der
Fischerzunft in der Gubener Vorstadt.

Heute hatten sich beide Fischerinnungen der Guben- und Lebuser Vorstadt versammelt, um sich über verschiedene Gegenstände, die sie
fischerei, zu berathen.

Zunächst Gelegenheit wurde die Frage aufgeworfen,
ob den Pfändern, welche mehrfache fischer gleiche
ein Gratifikation ~~aus der Pfandgelde~~ ausbezahlt oder gegeben werden
soll.

Hierauf wurde beschlossen:
daß denselben allerdings eine Belohnung zustehe,
welche, auch die Hälfte des Pfandgeldes bestimmt wurde.
Jedoch unter der Bedingung, daß sie, den Alt-
meister, jeder Zunft bei Verlust des ganzen Pfandgeldes
anzeigen müssen. Bemerkt wird dabei, daß von der
Hälfte welche den Innungen erhalten, wird nun die
Hälfte oder für Viertel der Innung der Gubener Vorstadt
und das letzte Viertel der Lebuser Vorstadt zu ver-
halten soll.
Nachträglich wurde angeführt, daß der Verlust des ganzen
zum Pfandgeldes bei einer Nichtanzeige, auch eintreten
sei, weshalb dann festgesetzt wurde, daß derjenige
welcher Pfandgeld sich bei Pfändung zahlen läßt, und
es nicht anzeige, das doppelte des Pfandgeldes als
Strafe erlegen soll, nämlich wenn der Pfänder 1 Ster
sich zahlen läßt, einen zwei Thaler den Innungen zu-
rück zu zahlen soll.
Uebrigens steht keinem Mitgliede der resp. Innungen
zu ein Pfandgeld sich zahlen zu lassen, sondern nur die Pfand-
stücke an den Altmeister zur weiteren Verfolg der Sache
abzuliefern.
vorgelesen u. unterschrieben
Chr. Bernh. Matzdorff
B. Ludwig Matzdorff Altmeister
Benjamin Richter Altmeister
G. H. Fritsche
Wilhelm Jaulig
Jungi und Schaller.
Dan: Benj. Matzdorff.
Wilhelm Schade. V.z.

Fr. d. 28 Dec. 1845.

In der heutigen Versammlung beider Fischer Innungen wurde die im August vorigen Jahres dem Altbürgermeister Krüger aus der Lebuser Vorstadt auf der Durchstechungsinsel der selben Meilen Werder, s. der Lebuser Vorstadt ehemals Hütung abgepfändete Strafe unter die resp. Mitglieder wieder vertheilt. Sie hat bis jetzt bei dem Altmeister der Innung der Gubener Vorstadt Benj. Richter in Verwahrsam gewesen.

Der Mitmeister Benjamin Schmädicke wurde diesen für das Meisterstück von 20 Sgr zugeschlagen. Hiervon erhielten die Pfänder. Benj. Schmädicke, Siegmund Scheller, und Friedrich Kanicke die Hälfte nach einstehender Berechnung mit — — — 10 Sgr

Zahlung der Gubener Vorstadt. Benj. Richter — 5

u. Zahlung der Lebuser Vorst. Ludw. Matzdorff — 5

Summa — 20 Sgr.

Chr. Mart. Matzdorff.
B. Ludwig Matzdorff.
Sam. Benj. Richter.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Cl
dem Fischer-C
Herrn H. Wi

Fr

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Lebus, den 4 September 1874.

Auf Ihren Antrag vom 15. August cr. theilen wir Ihnen mit, daß der Arbeiter Buckholz uns in Lohn nicht aufgenommen werden können, also nicht die Personen genau angegeben sind, da hier zwei Arbeiter-Familien Bulkholz existiren.

Die Polizei-Verwaltung.

Partzold.

An
den Fischer-Meister
Herrn H. Witte
zu
Frankfurt a/O.

J. No. 1645.

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

STADTARCHIV FRANKFURT (OPER
Partner von
NEU START KULTUR
staff_1-313_ba1-ii127-nr121

Mit Bezug auf unsere Antwort vom 18. August und ihre Anfrage vom 4. ds. sind wir der Ansicht, Julius Barthels und Rosa Stadtmüller seien der betreffende Fall, wonach wir selbst keine weitere Angabe der Personen von zur Zeit nicht möglich wie alles Übrige der Sache anheimgestellt.

Hochachtungsvoll

Fr. W.

Frankfurt a/M 23/9-79.

Frankfurt a/M
Herrn Moses
zu
Amtsstatthalter Hahn
Altmarkt

F. c. S. 1845

Pol.

Fort!

FRANKFURT a. M. 6/9 12 75

POLIZEI-DIREKTION

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr121

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)